

Synopse Satzung TSV Untergrombach 1883 e.V.:

Alte Fassung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) 1883 e. V. Untergrombach.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) 1883 e. V. Untergrombach. **Er ist unter der Nummer VR 230061 im Vereinsregister eingetragen**

~~2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~

Entfällt an dieser Stelle

3. **Die Vereinsfarben sind rot-weiß.**

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist **die Förderung von Sport, Bewegung und körperlicher Aktivität.**

2. Neu aus § 1 Nr. 3: **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. -> **vorher Punkt 2 jetzt Punkt 3**

Alte Fassung

§ 3

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dem eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen ist. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliedsversammlung

Vorgeschlagene Neufassung

§ 3

Neu Überschrift-> **Verwendung der Mittel**

§ 4

Neu Überschrift -> **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. **Juristische Personen können nur passive Mitglieder werden.**
2. **Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dem eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen ist. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. **Passive Mitglieder fördern den Verein. Das sportliche Angebot des Vereins nutzen sie nicht.** -> Punkt 4 neu

§ 5

Neu Überschrift-> **Ehrenmitgliedschaft**

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) neu - >der geschäftsführende Vorstand**
- c) die Mitgliederversammlung -> (vorher b)

Alte Fassung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Vorsitzenden Wirtschaft
- dem Vorsitzenden Finanzen
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem sportlichen Leiter
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher
- den Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Zur Erhaltung der Kontinuität der Vereinsverwaltung werden der Vorsitzende - Verwaltung und der Vorsitzende Wirtschaft in ungeraden Kalenderjahren, beginnend ab 2009 und der Vorsitzende Finanzen in geraden Kalenderjahren, beginnend ab 2010, gewählt. Für das Wahljahr 2009/2010 wird der Vorsitzende Finanzen für nur 1 Jahr gewählt.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Vorsitzenden Wirtschaft
-> dann neu Vorsitzender Sport
- dem Vorsitzenden Finanzen
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem sportlichen Leiter
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter und einem Jugendsprecher
- den Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden Verwaltung und Wirtschaft und Finanzen dann neu -> und Sport (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Zur Erhaltung der Kontinuität der Vereinsverwaltung werden der Vorsitzende Verwaltung ungeraden Kalenderjahren, beginnend ab 2027 und der Vorsitzende Wirtschaft dann neu -> Vorsitzender Sport in geraden Kalenderjahren, beginnend ab 2026, gewählt.

Alte Fassung

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der drei Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Bruchsal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

2. Sie wird vom **geschäftsführenden** Vorstand durch **Veröffentlichung der Einladung in der örtlichen Presse** unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das ~~von einem der drei Vorsitzenden~~ **von beiden Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter** und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins

4. **Sollten bei der Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, soll der Vorstand 4 Wochen später eine erneute außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen. Auf dieser wird – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - die Auflösung beschlossen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.**

->Punkt 4 neu

5. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Bruchsal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.**

->Vorher Punkt 4 jetzt Punkt 5

Alte Fassung

§ 14

Schlussbestimmungen

Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendordnung der Jugend des TSV.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.04.2017 mit den Änderungen in § 3 durch Einfügung einer Nr.3, Änderungen in § 10 Nr. 1 und in Punkt 5 Löschung des 2. Satzes verabschiedet.

Vorgeschlagene Neufassung

§ 14

->neu Überschrift **Jugendordnung**

Bestandteil dieser Satzung ist die Jugendordnung der Jugend des TSV.

§ 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.04.2017 mit den Änderungen in § 3 durch Einfügung einer Nr.3, Änderungen in § 10 Nr. 1 und in Punkt 5 Löschung des 2. Satzes verabschiedet.
12.06.2026 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in Kraft.
3. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen. Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen sind bei der folgenden ordentlichen Mitglieder-versammlung bekannt zu geben.

Für die Richtigkeit gezeichnet:

Schriftführerin

Vorsitzende Verwaltung

Vorsitzende Wirtschaft
(-> dann neu Vorsitzende Sport)